

**Bürgergemeinde Bister**

# **Bürgerreglement**

Reglement über die Verwaltung und Nutzung  
des Burgervermögens

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich . . . . .	3
Art. 2	Organisation . . . . .	3
Art. 3	Bürgerdefinition . . . . .	4
Art. 4	Begriffe . . . . .	4
Art. 5	Haushaltsdefinition . . . . .	4
Art. 6	Zusammensetzung des Burgervermögens . . . . .	4
Art. 7	Bewirtschaftung . . . . .	5
Art. 8	Nutzungsberechtigte . . . . .	5
Art. 9	Wohnsitzerfordernis für Nutzung . . . . .	5
Art. 10	Ehrenbürger . . . . .	5
Art. 11	Wiedereinbürgerung . . . . .	6
Art. 12	Forstwirtschaft . . . . .	6
Art. 13	Holzabgabe . . . . .	6
Art. 14	Barnutzen . . . . .	7
Art. 15	Einbürgerungsgesuch . . . . .	8
Art. 16	Wohnsitzerfordernis für Einbürgerung . . . . .	8
Art. 17	Entscheid über Einbürgerung . . . . .	8
Art. 18	Einbürgerung von Wallisern und Schweizern . . . . .	8
Art. 19	Einbürgerungsgebühren . . . . .	9
Art. 20	Erleichterte Einbürgerung zur Gewährleistung der Bürgerorgane . . . . .	9
Art. 21	Ehrenbürgerrecht . . . . .	9
Art. 22	Strafbestimmungen . . . . .	10
Art. 23	Revision . . . . .	10
Art. 24	Inkrafttreten . . . . .	10

# BÜRGERREGLEMENT DER GEMEINDE BISTER

Die Bürgerversammlung von Bister,

eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung,

eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Bürgerschaften,

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

## KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

### Art. 2 Organisation

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden, solange die Bürgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen. Der Munizipalrat übernimmt die Aufgaben des Burgerrates. In diesem Fall ernennt die Bürgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Bürgern zusammengesetzte Kommission.

<sup>2</sup> Diese Kommission wird anlässlich der Erneuerung der Munizipalbehörde bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend. Die Kommission bildet sich selbst.

## Art. 3 Bürgerdefinition

<sup>1</sup> Sind Bürger von Bister, die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

## Art. 4 Begriffe

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Bister beiden Geschlechtes.

## Art. 5 Haushaltsdefinition

<sup>1</sup> Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Bister wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

<sup>2</sup> Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

## KAPITEL II: BÜRGERVERMÖGEN

### Art. 6 Zusammensetzung des Bürgervermögens

<sup>1</sup> Das Vermögen der Bürgergemeinde Bister besteht namentlich aus:

- a) überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- b) Wäldern;
- c) Kapitalien und Guthaben;
- d) allen anderen erworbenen und verfallenen Güter.

## **Art. 7 Bewirtschaftung**

<sup>1</sup> Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- a) von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- b) von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- c) den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.

<sup>2</sup> Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

## **KAPITEL III: NUTZUNG DES BÜRGERVERMÖGENS**

### **Art. 8 Nutzungsberechtigte**

<sup>1</sup> Die Nutzung des Bürgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

### **Art. 9 Wohnsitzerfordernis für Nutzung**

<sup>1</sup> Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

<sup>2</sup> Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- a) wohnsässige Bürger;
- b) nicht wohnsässige Bürger;
- c) wohnsässige Nichtbürger;
- d) andere Personen.

### **Art. 10 Ehrenbürger**

<sup>1</sup> Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Bürgervermögen.

## Art. 11 Wiedereinbürgerung

<sup>1</sup> Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

## KAPITEL IV: NATURALLEISTUNG

### Art. 12 Forstwirtschaft

<sup>1</sup> Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

<sup>3</sup> Die Nutzung und Belastung der Bürgerwälder für nichtforstliche Zwecke wie Beweidung (Weidgang), Errichten von Leitungsbaurechten, etc. erfordert das Einvernehmen des Waldeigentümers und einer Bewilligung gemäss der Wald- und Forstgesetzgebung.

### Art. 13 Holzabgabe

<sup>1</sup> Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Bürgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.

<sup>2</sup> Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen.

<sup>3</sup> Besondere, von der Bürgerversammlung genehmigte Bestimmungen, regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

## KAPITEL V: BARNUTZEN

### Art. 14 Barnutzen

<sup>1</sup> Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Bürgergemeinde den Bürgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

<sup>3</sup> Beispiele von Beteiligungen:

- a) Krankenkasse;
- b) Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen usw.);
- c) Bescheidene Einkünfte (AHV-Rentner, usw.);
- d) Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
- e) Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;
- f) Hilfe an die Landwirtschaft;

<sup>4</sup> Um gesetzmässig zu sein, haben die Burgervorschriften:

- a) der allgemeinen finanziellen Lage der Bürgergemeinde Rechnung zu tragen;
- b) die Zuwendungen nur auf dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren;
- c) der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung entsprechend dem Einkommen);

<sup>5</sup> Die systematische Ausschüttung einer gleichen Geldsumme an alle Bürger scheint nicht den vom Gesetz festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

## KAPITEL VI: ERTEILUNG DES BÜRGERRECHTS

### Art. 15 Einbürgerungsgesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Einbürgerung in die Bürgergemeinde von Bister muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des schweizer- und walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Äusser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

### Art. 16 Wohnsitzerfordernis für Einbürgerung

<sup>1</sup> Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahre auf dem Territorium der Gemeinde Bister haben.

<sup>2</sup> Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

### Art. 17 Entscheid über Einbürgerung

<sup>1</sup> Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

<sup>2</sup> Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches, mit oder ohne die vorherige Benachrichtigung des Burgerrates.

<sup>3</sup> Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

### Art. 18 Einbürgerung von Wallisern und Schweizern

<sup>1</sup> Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

<sup>2</sup> Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

## **Art. 19 Einbürgerungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

## **Art. 20 Erleichterte Einbürgerung zur Gewährleistung der Bürgerorgane**

<sup>1</sup> Sind keine oder weniger als drei in der Gemeinde wohnhafte Bürger vorhanden, kann der Burgerrat dies öffentlich feststellen und im Amtsblatt publizieren.

<sup>2</sup> Das Verfahren wird eingestellt, wenn mindestens drei Bürger vor Ablauf der Wartefrist Wohnsitz in der Gemeinde nehmen und schriftlich ihre Bereitschaft zur Übernahme der Kommissionstätigkeit oder Bildung eines Burgerrats erklären.

<sup>3</sup> Nach einer Wartefrist von 30 Tagen seit der Publikation können amtierende Mitglieder des Burgerrates, die Schweizer Bürger sind, das Bürgerrecht erlangen. Die Einbürgerungsgebühr entfällt unter der Bedingung, dass der Eingebürgerte während mindestens 5 Jahren als Mitglied des Burgerrates oder als Mitglied der Kommission gemäss Art. 2 tätig ist.

<sup>4</sup> Bei vorzeitigem Rücktritt von der Tätigkeit gemäss Abs. 3 wird eine Nachforderung von bis zu CHF 3'000 fällig. Die Burgerversammlung entscheidet über die Höhe.

<sup>5</sup> Die Einbürgerung erfolgt nach Ablauf der Wartefrist durch Beschluss des Burgerrates.

## **Art. 21 Ehrenbürgerrecht**

<sup>1</sup> Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Bürgergemeinde von Bister hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup> Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

## KAPITEL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 22 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen bis CHF 10'000 bestraft.

<sup>2</sup> Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

<sup>3</sup> Beschwerdewege- und fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

### Art. 23 Revision

<sup>1</sup> Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Burgerversammlung zuständig.

<sup>2</sup> Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

### Art. 24 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

# EINBÜRGERUNGS-TARIF

## <sup>1</sup> **Ausländer:**

- a) wohnsässig: höchstens Fr. 15'000.00

## <sup>2</sup> **Walliser und Miteidgenossen:**

- a) wohnsässig: weniger als 15 Jahr: höchstens Fr. 8'000.00
- b) wohnsässig: mehr als 15 Jahre: höchstens Fr. 5'000.00

## <sup>3</sup> **Ehegatten von Burgern:**

- a) wohnsässig: höchstens Fr. 2'000.00

## <sup>4</sup> **Volljährige Kinder, Spezialtarif wenn gemeinsamer Haushalt:**

- a) wohnsässig: höchstens Fr. 2'000.00

## <sup>5</sup> **Minderjährige Kinder:**

- a) allein (ohnsässig): höchstens Fr. 2'000.00
- b) mit den Eltern (ohnsässig): höchstens Fr. 2'000.00

## <sup>6</sup> **Finanzielle Lage:**

- a) Prüfung von Fall zu Fall durch den Rat im Sinne Reduktion Allgemeinprinzip

So beschlossen in der Burgerratssitzung vom 13. August 2025

Der Präsident:

Der Schreiber oder der  
bezeichnete Vertreter:

Kevin Bortis

Marco Heinen

Genehmigt durch die Burgerversammlung am 3. September 2025

Der Präsident:

Der Schreiber oder der  
bezeichnete Vertreter:

Kevin Bortis

Marco Heinen

Ruth Zeiter